

Begründung

zur Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung-HGB

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im Jahr 2020 wurde das Eigenbetriebsrecht novelliert. Neben umfassenden Änderungen im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) trat die bisherige Eigenbetriebsverordnung außer Kraft. Neu erlassen wurden die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik). Insgesamt haben sich die neuen Regelungen bewährt; mit der Verordnung soll der punktuelle Anpassungsbedarf, den die kommunale Praxis angemeldet hat, umgesetzt werden. Der Anpassungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf die EigBVO-HGB.

Die Neuregelungen und Aktualisierungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt, Komm.ONE und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis entwickelt. Die nach eingehender Erörterung für sachgerecht gehaltenen Vorschläge zu den Vorschriften der EigBVO-HGB sollen mit der vorliegenden Artikelverordnung übernommen werden.

II. Inhalt

Es werden insbesondere die folgende Norm sowie die folgenden Anlagen der EigBVO-HGB an die Bedürfnisse der Praxis angepasst:

- Es wird die Verpflichtung aufgenommen, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen zu erstellen. Dies führt zu einer Änderung in § 2 EigBVO-HGB sowie zu einer neuen Anlage 3a;
- In Anlage 2 erfolgt eine Anpassung an eine zwischenzeitliche Änderung im Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS);

- In Anlage 7 wird im Bereich der außergewöhnlichen Erträge / Aufwendungen eine Korrektur vorgenommen. Ferner werden die Vorgaben zu den wirtschaftsplanunwirksamen Posten an die entsprechenden Vorgaben zu den Posten im Muster der EigBVO-Doppik (Anlage 12) angepasst.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften der geänderten Verordnung

Keine.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch die Verordnung nicht.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Änderungen dienen der punktuellen Umsetzung von Anregungen aus der kommunalen Praxis. Bürokratielasten mit erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

VII. Nachhaltigkeitscheck

Das Innenministerium hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich lediglich um kleinere Änderungen im Bereich der EigBVO-HGB handelt. Nennenswerte Kostenfolgen entstehen nicht. Erhebliche Auswirkungen sind offensichtlich nicht zu erwarten.

VIII. Digitaltauglichkeits-Check

Nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen ist das Ziel der digitaltauglichen Gestaltung von Verwaltungsverfahren bereits bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Mit dem neu aufgenommenen Muster in Anlage 3a wird einem Bedürfnis der Praxis gefolgt. Im Ergebnis wird nicht mit einem Mehraufwand gerechnet,

weil schon bisher eine entsprechende Übersicht angefordert wurde. Das Muster wird aus der EigBVO-Doppik übernommen und ist somit in der Praxis bereits erprobt. Wie alle anderen Muster der Eigenbetriebsverordnung wird auch dieses Muster elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Excel-Format). Die Belange der Digitalisierung werden damit ausreichend berücksichtigt. Von den übrigen Änderungen ist keine Auswirkung auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

X. Exekutiver Fußabdruck

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der EigBVO-HGB wurden gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt, der Komm.ONE und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis erarbeitet. Die finale Abstimmung zu den Regelungen im Eigenbetriebsrecht ist im Frühjahr und Sommer 2024 erfolgt. Die Mitwirkung der Kommunen und der kommunalen Landesverbände als Institutionen ist gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 6 des Transparenzregistergesetzes registrierungsfrei. Bei der Gemeindeprüfungsanstalt und bei der Komm.ONE liegt bereits keine Interessenvertretung im Sinne des Transparenzregistergesetzes vor.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – EigBVO-HGB

Zu § 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

Zu Absatz 2 Satz 2

In der EigBVO-HGB wurde abweichend von den Vorgaben des Gemeindefinanzrechts und der EigBVO-Doppik keine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen aufgenommen. Um den genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen prüfen zu können (§ 12 Absatz 4 EigBG i.V.m. § 86 Absatz 4 der Gemeindeordnung), muss daher von den Rechtsaufsichtsbehörden bislang eine vergleichbare Übersicht separat angefordert werden. Anlage 4 zur EigBVO-Doppik wird daher inhaltsgleich auch in die EigBVO-HGB als neue Anlage 3a übernommen. In

§ 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-HGB muss entsprechend auf die weitere Anlage verwiesen werden.

Zu § 19 Übergangsregelungen

Zu Absatz 4 (neu)

Im Öffentlichen Haushaltsrecht ist von Bedeutung, dass die Liquiditätsplanung (hier Anlage 2) und die Liquiditätsrechnung (hier Anlage 7) für dasselbe Wirtschaftsjahr auf Basis desselben Rechtsstandes erstellt werden. Mit einer Übergangsregelung wird vorgegeben, dass das Muster der Liquiditätsrechnung stets in der Version zu verwenden ist, die zu der entsprechenden Version des Musters der vorangegangenen Liquiditätsplanung gehört. Ohne eine Übergangsregelung würde eine zwischenzeitliche Änderung der Muster der Liquiditätsrechnung dazu führen, dass sich diese nicht mehr logisch aus der zugehörigen Liquiditätsplanung ableiten lassen. Um dies zu vermeiden, ist eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich.

Vergleichbare Regelungen wurden in der Vergangenheit auch bei entsprechenden Änderungen im Gemeindefinanzrecht bzw. bei Anpassungen der Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen in der VwV aufgenommen.

Zu Anlage 2 Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Mitte des Jahres 2023 wurde der „Deutsche Rechnungslegungsstandard“ (DRS) 21 geändert, der die Grundlage für die Muster des Liquiditätsplans (Anlage 2 EigBVO-HGB) und der Liquiditätsrechnung (Anlage 7 EigBVO-HGB) bildet. Damit wurden u.a. die Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und -zuweisungen (bisherige Positionen 27-29 bzw. 31-33 der Anlagen 2 und 7) von der Finanzierungstätigkeit wieder in die Investitionstätigkeit umgegliedert. Die EigVO-HGB soll entsprechend angepasst werden. Konsequenterweise sollen auch die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen und -zuweisungen (bisherige Positionen 34-36 bzw. 38-40 der Anlagen 2 und 7) entsprechend in die Investitionstätigkeit umgegliedert werden.

Zu Anlage 3a Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Siehe Begründung zur Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 2 oben.

Zu Anlage 5 Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Als Folgeänderung der Umgliederung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionsbeiträgen und –zuweisungen (Anlagen 2 und 7) werden im Muster Anlage 5 (Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen) in Zeile 6 und Zeile 14 die Worte „und Finanzierungstätigkeit“ jeweils gestrichen. Diese Ergänzung war nur der bisherigen Zuordnung zur Finanzierungstätigkeit geschuldet und ist damit nach der Umgliederung zu streichen.

Zu Anlage 7 Liquiditätsrechnung

Zu Mindestgliederungsschema II, bisherige Nr. 10 (indirekte Methode)

Außergewöhnliche Erträge / Aufwendungen sind im bisherigen Muster im Periodenergebnis (Nr. 1 des Musters) enthalten und werden dann nach Nr. 10 des Musters entsprechend zahlungsunwirksamer Erträge und Aufwendungen herausgerechnet. Ohne eine Berücksichtigung zugehöriger Einzahlungen und Auszahlungen zu zahlungswirksamen außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen in der Übersicht führt die Herausrechnung dieser zahlungswirksamen Positionen zu einer fehlerhaften Liquiditätsermittlung. Aus diesem Grunde muss Nr. 10 im Muster zur Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode (Anlage 7 zur EigBVO-HGB; Mindestgliederungsschema II) herausgenommen werden.

Zu Mindestgliederungsschema I, bisherige Nrn. 27-29 und 34-36 (direkte Methode), und Mindestgliederungsschema II, bisherige Nrn. 31-33 und 38-40 (indirekte Methode)

Siehe Begründung zur Änderung in Anlage 2 oben.

Zu Mindestgliederungsschema I, bisherige Nrn. 41-44 (direkte Methode), und Mindestgliederungsschema II, bisherige Nrn. 45-48 (indirekte Methode)

Es hat sich gezeigt, dass die wirtschaftsplanunwirksamen Posten zu eng definiert sind. Während das Gemeindefinanzrecht für die Finanzrechnung und die EigBVO-Doppik für die Liquiditätsrechnung nur zwei Posten für haushaltsunwirksame bzw. wirtschaftsplanunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen vorsehen, enthält das Muster zur Liquiditätsrechnung nach der EigBVO-HGB vier Positionen für den wirtschaftsplanunwirksamen Bereich. In dieser Variante bestehen Zuordnungsprobleme, z.B. wenn es um durchlaufende Gelder, Ein- und Auszahlungen im Liquiditätsverbund oder aber auch um Geldanlagen geht. Daher sollen die Posten im Muster

der EigBVO-Doppik (Anlage 12) übernommen werden. In der direkten Methode werden Nrn. 41 und 42 entsprechend den Nrn. 37 und 38 des Musters zur Liquiditätsrechnung nach Anlage 12 der EigBVO-Doppik ausgestaltet, Nrn. 43 und 44 fallen weg. In der indirekten Methode werden die Nrn. 45-48 entsprechend geändert.

Im Übrigen ändert sich durch die vorstehenden Änderungen die Nummerierung innerhalb der geänderten Anlagen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.